

KANTON GLARUS

GEMEINDE MOLLIS

SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG WALENBERG

Koordinaten der Grundwasserfassung: 724 933 / 219 771

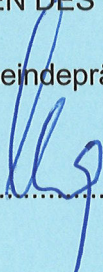
SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
BUNDESAMT FÜR ARMEEMATERIAL UND BAUTEN

Öffentliche Auflage vom **11. April 2003** bis und mit **12. Mai 2003**

Von der Gemeindeversammlung Mollis genehmigt am: **13. Juni 2003**

IM NAMEN DES GEMEINDERATES MOLLIS

Der Gemeindepräsident

.....


Der Gemeindeschreiber

.....

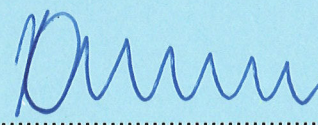

Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am:

01. Sep. 2003

.....



Der Vorsteher

.....


INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht	1
Artikel 2 Schutzzonenplan	1
Artikel 3 Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)	2
Artikel 4 Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 5 Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 6 Kontrollpflicht	2
Artikel 7 Informationspflicht	2

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 8 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)	3
Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Bauten	3
Artikel 10 Wohn- und Landwirtschaftsbauten	3
Artikel 11 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen	4
Artikel 12 Sprengungen	4
Artikel 13 Schmutzwasserleitungen	4
Artikel 14 Landwirtschaftliche Anlagen	4
Artikel 15 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze	5
Artikel 16 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	5
Artikel 17 Garage und Garagenvorplätze	5
Artikel 18 Freizeitanlagen	5
Artikel 19 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien	6
Artikel 20 Materiallager	6
Artikel 21 Materialentnahmen (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)	6
Artikel 22 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF; Art. 14 Abs. 1 und 2 EG GSchG)	6
Artikel 23 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung	6
Artikel 24 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 und 4 StoV)	7
Artikel 25 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)	7
Artikel 26 Düngung	7

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 27 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	7
Artikel 28 Grundlage	7
Artikel 29 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 30 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs.2 VWF)	8
Artikel 31 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 32 Jauchegruben	8
Artikel 33 Strassen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	9
Artikel 34 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	9
Artikel 35 Pflanzen- und Holzschutzmittel (Anhang 4.3 StoV)	9
Artikel 36 Bodenbewirtschaftung und Düngung (Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV)	9

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 37 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)	10
Artikel 38 Zutritt und zulässige Nutzungen	10
Artikel 39	10

III. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Artikel 40 Bauplatzinstallationen	11
Artikel 41 Betrieb	11
Artikel 42 Instruktion	11
Artikel 43 Baubewilligung	11

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44 Zuständigkeit, Ausnahmen	11
Artikel 45 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	12
Artikel 46 Rechtsschutz	12
Artikel 47 Strafbestimmungen	12
Artikel 48 Inkrafttreten	12

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Mollis beschliesst gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. c und Artikel 29 Absatz 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Walenberg:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), zudem gilt als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung des BUWAL zum Grundwasserschutz als Richtlinie.

² Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 27. November 2002 datierte Schutzzonenplan (Massstab 1 : 1'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG, Degersheim) massgebend.

³ Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Mollis sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

⁴ Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Eigentümerin der Grundwasserfassung ist die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Armeematerial und Bauten.

Artikel 2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Artikel 3 Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)

¹ Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

² Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, den durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Artikel 4 Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a) Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
- b) das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird; und
- c) der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Artikel 5 Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Artikel 6 Kontrollpflicht

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.

Artikel 7 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 8 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)

¹ Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr ausgeht, sind nicht zulässig.

² In der Zone S3 sind nicht zulässig:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d) wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Bauten

Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Artikel 10 Wohn- und Landwirtschaftsbauten

¹ Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 13 und Artikel 14 genannten Voraussetzungen, sofern in diesen Bauten und Anlagen höchstens in geringen Mengen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden, gestattet.

² Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Artikel 11 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

- ¹ Das Erstellen freistehender Lagerbehälter in Schutzbauwerken sowie der dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.
- ² Zulässig sind im weiteren Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.
- ³ Beim Erstellen und Ändern solcher Anlagen ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
- ⁴ Die Behörde stellt in der Gewässerschutzzone S3 höhere Anforderungen nach den Regeln der Technik oder bestehende Tankanlagen müssen nach den Regeln der Technik erstellt bzw. angepasst werden.

Artikel 12 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Mollis bewilligt werden. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 44).

Artikel 13 Schmutzwasserleitungen

- ¹ Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien (insbesondere des VSA, des SIA und der Schweizer Normen) entsprechen.
- ² Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde Mollis sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Artikel 14 Landwirtschaftliche Anlagen

- ¹ Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Mistplatten etc.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.
- ² Mistablagerungen ausserhalb von Mistplatten sind untersagt.
- ³ Jauchegruben sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Artikel 15 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze

¹ Strassen, Fahrwege und Parkplätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Nötigenfalls sind Leitplanken anzubringen. Die Ableitung des Abwassers muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

² Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

³ Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

⁴ Bestehende Strassen und Fahrwege sind spätestens bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 bis 3 anzupassen.

Artikel 16 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

¹ Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft.

² Flurwege und Forststrassen, die nicht den Vorgaben von Artikel 15 entsprechen, sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen.

Artikel 17 Garagen und Garagenvorplätze

¹ Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

² Bestehende Garagen und Garagenvorplätze sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 anzupassen.

Artikel 18 Freizeitanlagen

¹ Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Artikel 13 genannten Bedingungen genügen.

² Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers entstehen und die Vorschriften der Stoffverordnung (Anhang 4.3) eingehalten werden.

Artikel 19 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Sauberer Aushub ohne Torf und ohne wasserverunreinigende Anteile;
- Felsausbruchmaterial und Steine.

Artikel 20 Materiallager

Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Artikel 21 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung durch den Gemeinderat Mollis bewilligt werden. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 44).

Artikel 22 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF; Art. 14 Abs. 1 und 2 EG GSchG)

Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben, sind grundsätzlich nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

Artikel 23 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinderat Mollis Ausnahmen bewilligen. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 44).

Artikel 24 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff.3 und 4 StoV)

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gelten die Einschränkungen gemäss Anhang 4.3 Ziff. 3 und 4 der StoV.

Artikel 25 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)

Bei Verwendung von Holzschutzmitteln und bei der Lagerung von behandeltem Holz müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Artikel 26 Düngung

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Bedingungen:

- a.) Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen wie Mist, Kompost, Handelsdünger etc. ist nur im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung und der Waldverordnung erlaubt.
- b.) Lanzendüngungen sind jedoch nicht gestattet.

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 27 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

In der Zone S2 sind nicht zulässig:

- a) das Erstellen von Anlagen; der Gemeinderat Mollis kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 44).
- b) Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c) Versickerung von Abwasser;
- d) andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

Artikel 28 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 27 bis Artikel 36 geregelt wird.

Artikel 29 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

- ¹ Das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen ist verboten.
- ² Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie die Änderung und Erstellung von Entwässerungseinrichtungen sind nicht gestattet.
- ³ Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig, ausser sie dienen der Wasserversorgung.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Mollis Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 44).

Artikel 30 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)

Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Artikel 31 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat Mollis dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 44).

Artikel 32 Jauchegruben

¹ Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

² Der Ersatz und die Vergrösserung einer bestehenden Jauchegrube kann durch den Gemeinderat Mollis bewilligt werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden. Es muss eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden können. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 44).

Artikel 33 Strassen (Art. 31 Abs.2 GSchV)

Bestehende Strassen, Fahrwege und Parkplätze sind innert angemessener Frist an den Artikel 15 Absätze 1 und 2 anzupassen.

Artikel 34 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Artikel 35 Pflanzen- und Holzschutzmittel (Anhang 4.3 StöV)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht.

Artikel 36 Bodenbewirtschaftung und Düngung (Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV)

¹ Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht und den ergänzenden Richtlinien.

² Klärschlamm und flüssige Hofdünger (Jauche, verflüssigter Mist, etc) dürfen jedoch nicht verwendet werden.

³ Die Bereiche, in denen gemäss Abs. 1 und 2 keine Düngung möglich ist, werden in den Pachtverträgen bezeichnet.

Bestimmungen für die Zone S1**Artikel 37 Grundsatz / Rechtslage** (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

Artikel 38 Zutritt und zulässige Nutzungen

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit ein- oder zweimaligem Schnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

Artikel 39 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 37 und Artikel 38 geregelt wird.

III. Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben

Artikel 40 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen/Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren.
- Lagerung: Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoff, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
- Umschlag: In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Verwendung: Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
- Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Imprägnation, Holzschutz und dergleichen). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten.

Artikel 41 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Betonaufbereitungsanlagen sind in Grundwasserschutzzonen verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.

- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Artikel 42 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

Artikel 43 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel 40 bis Artikel 42 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44 Zuständigkeiten, Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat Mollis vollzieht dieses Reglement.

² Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Mollis.

³ Der Gemeinderat Mollis kann Ausnahmbewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglementes erteilen, wenn (kumulativ) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) keine übergeordneten Vorschriften dagegensprechen;
- b) durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet wird;
- c) keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

⁴ Bewilligungen des Gemeinderates Mollis gemäss den Artikel 12, 21, 23, 27, 29, 31 und 32 dieses Reglementes, sowie den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

Artikel 45 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

¹ Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Zone S3, die den Vorschriften dieses Reglementes oder übergeordneter Gesetze nicht genügen, sind innert angemessener Frist entsprechende Sanierungsmassnahmen, resp. Einschränkungen vorzunehmen.

² Bestehende Bauten und Anlagen in den Zonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, müssen innert angemessener Frist beseitigt werden und bis zur Beseitigung andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden.

³ Der Gemeinderat Mollis legt die Fristen im Einzelfall aufgrund der Gefährdung des Grundwassers fest.

Artikel 46 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 47 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Artikel 48 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in Kraft.